

Prozeß der Planung und Plandurchführung, Gutachten, Stellungnahmen und Unterlagen anzufordern, soweit diese der Staatlichen Plankommission nicht durch ehe Rechnungsführung und Statistik zugänglich sind. Zu grundsätzlichen Fragen hat die Anforderung in Abstimmung mit den Leitern der zuständigen zentralen Staatsorgane zu erfolgen.

§ 10

Die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Leiter und Mitarbeiter der Staatlichen Plankommission, die Abgrenzung ihrer Verantwortung sowie die Arbeitsweise und der Arbeitsablauf in der Staatlichen Plankommission werden im einzelnen in der Arbeitsordnung der Staatlichen Plankommission und den Funktions- und Arbeitsplänen festgelegt.

III.

Rechtsstellung der Staatlichen Plankommission und Schlußbestimmungen

§ 11

Die Staatliche Plankommission ist juristische Person und Haushaltsorganisation. Sie hat ihren Sitz in Berlin, der Hauptstadt der DDR.

§ 12

(1) Dieses Statut tritt mit seiner Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 26. Oktober 1967 über die Aufgaben, Pflichten und Rechte der Staatlichen Plankommission (GBI. II Nr. 102 S. 723) außer Kraft.

Berlin, den 9. August 1973

Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Stoph
Vorsitzender

Der Vorsitzende
der Staatlichen Plankommission

I. V.: Klopfer
Staatssekretär

Statut des Ministeriums für Außenwirtschaft Beschluß des Ministerrates

vom 9. August 1973

Zur Bestimmung der Aufgaben, Rechte und Pflichten des Ministeriums für Außenwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik wird folgendes beschlossen:

I.

Stellung und Verantwortung des Ministeriums

§ 1

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist das zentrale Organ des Ministerrates zur Wahrung des staatlichen Außenhandelsmonopols der Deutschen Demokratischen Republik. Es löst weitere Aufgaben auf dem Gebiet der Außenwirtschaft entsprechend den geltenden Rechtsvorschriften.

(2) Das Ministerium für Außenwirtschaft ist verantwortlich für die einheitliche Leitung, Planung, Durchführung und Kontrolle des Außenhandels nach dem Prinzip des demokratischen Zentralismus in Durchführung der Beschlüsse der Partei der Arbeiterklasse auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Das Ministerium für Außenwirtschaft wirkt zur Erfüllung der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben auf dem Gebiet des Außenhandels sowie zur Einhaltung der Handels- und Zahlungsbilanzen und anderer damit im Zusammenhang stehender zentraler Bilanzen auf die Gestaltung der anderen Außenwirtschaftsbeziehungen der Deutschen Demokratischen Republik ein. Es sichert die allseitige Erfüllung der ihm übertragenen Aufgaben der Landesverteidigung.

§ 2

(1) Das Ministerium für Außenwirtschaft übt seine Tätigkeit im Interesse der Durchsetzung der außenpolitischen Ziele der Deutschen Demokratischen Republik und der für die Entwicklung der Außenwirtschaftsbeziehungen getroffenen Festlegungen sowie der Erfordernisse der sozialistischen ökonomischen Integration der Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe auf der Grundlage der staatlichen Aufgaben und Planaufgaben aus. Es sichert in engem Zusammenwirken mit den anderen zentralen Staatsorganen die Verwirklichung der Außenhandelspolitik der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Ziel der Tätigkeit des Ministeriums für Außenwirtschaft ist es, zur Einhaltung der geplanten Gebrauchswertstruktur des gesellschaftlichen Gesamtprodukts sowie zu deren Veränderung entsprechend den Erfordernissen der planmäßigen proportionalen Entwicklung und Erhöhung der Effektivität der Volkswirtschaft sowie zur Befriedigung der Bedürfnisse der Bevölkerung beizutragen. Dazu sind insbesondere

- die Außenwirtschaftsbeziehungen mit der Sowjetunion und den anderen Mitgliedstaaten des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe in Übereinstimmung mit den Beschlüssen des Rates für Gegenseitige Wirtschaftshilfe zur Entwicklung der sozialistischen ökonomischen Integration ständig weiter zu vertiefen,
- die Außenwirtschaftsbeziehungen mit den anderen sozialistischen Staaten auf der Grundlage der Prinzipien des sozialistischen Internationalismus weiterzuentwickeln,
- die Außenwirtschaftsbeziehungen mit den Entwicklungsländern zur Erreichung ihrer ökonomischen Unabhängigkeit und zur Unterstützung ihres antiimperialistischen Kampfes auf der Grundlage des gegenseitigen Vorteils zu entfalten,
- die Außenwirtschaftsbeziehungen mit den kapitalistischen Industriestaaten auf der Grundlage der Prinzipien der friedlichen Koexistenz zu gestalten sowie die Volkswirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik vor schädigenden Einflüssen des imperialistischen Wirtschafts- und Währungssystems zu schützen.

§ 3

(1) Der Minister für Außenwirtschaft leitet das Ministerium nach dem Prinzip der Einzeileitung und der kollektiven Beratung der Grundfragen. Er ist für die gesamte Tätigkeit des Ministeriums für Außenwirtschaft sowie der ihm unterstellten Außenhandelsbetriebe, Dienstleistungsbetriebe und Einrichtungen des Außenhandels gegenüber der Volkskammer und dem Ministerrat verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

(2) Der Minister für Außenwirtschaft geht in seiner Tätigkeit von der Gesamtverantwortung des Ministerrates für die einheitliche Durchführung der Staatspolitik der Deutschen Demokratischen Republik aus. Er trifft seine Entscheidungen im Rahmen der ihm übertragenen Aufgaben, Rechte und Pflichten entsprechend den gesamtgesellschaftlichen Erfordernissen.

(3) Der Minister für Außenwirtschaft gewährleistet hinsichtlich der in eigener Zuständigkeit zu treffenden Entscheidungen ein aufgabenbezogenes, entsprechend der Zuständigkeit klar abgegrenztes Zusammenwirken des Ministeriums mit den anderen zentralen und den örtlichen Staatsorganen sowie die erforderliche Abstimmung seiner Entscheidungen entsprechend